S 9 KG 3744/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg Sozialgericht Sozialgericht Freiburg

Sachgebiet Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheit

en

Abteilung 9
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 9 KG 3744/20 Datum 24.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

- 1. Der Bescheid der Beklagten vom 12.08.2020 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 24.09.2020 wird aufgehoben.
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, der KlĤgerin auf ihren Antrag vom 12.05.2020 Kindergeld für sich selbst nach dem Bundeskindergeldgesetz ab Februar 2020 zu gewĤhren.
- 3. Die Beklagte hat die au̸ergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt Kindergeld für sich selbst.

Die am xx.xx.1997 geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige. Sie reiste am 20.10.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Bescheid vom 13.09.2016 erkannte ihr das Bundesamt für Migration und Flþchtlinge (BAMF) die Flþchtlingseigenschaft zu. Vom September 2017 bis Juli 2018 absolvierte die

Klägerin am Studienkolleg der M-Universität einen Schwerpunktkurs zur Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge sowie ab Oktober 2018 ein Freiwilliges Soziales Jahr im Universitätsklinikum H. Die Familienkasse Bayern Nord bewilligte ihr mit Bescheid vom 30.01.2017 Kindergeld für sich selbst für den Zeitraum von Oktober 2016 bis einschlieÃ□lich Mai 2018, nachdem die Klägerin im Antragsverfahren angegeben hatte, ihre Heimat aufgrund vielfältiger Probleme u.a. mit ihren Eltern verlassen zu haben. Auf den Folgeantrag der Klägerin bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 05.12.2018 das Kindergeld für die Zeit von Juni 2018 bis einschlieÃ□lich April 2019 weiter. Der Beklagten gegenüber hatte die Klägerin erklärt, seit September 2015 keinen Kontakt zu ihrer Familie mehr gehabt zu haben und die Anschrift Ihrer Eltern nicht zu kennen.

Mit Schreiben vom 02.08.2019 beantragte die Klägerin erneut Kindergeld für sich selbst. Sie teilte mit, sie habe ihren Vertrag für das Freiwillige Soziale Jahr verlängert und beabsichtige, im September eine Ausbildung zur Krankenschwester aufzunehmen. Auf dem Antragsformular der Beklagten gab sie nunmehr als letzte bekannte Anschrift ihrer Eltern an: â \square Afghanistan, â \square â \square . Auf die Frage, ob ihr der aktuelle Aufenthalt ihrer Eltern bekannt sei, war das Kästchen â \square jaâ \square angekreuzt. Mit Bescheid vom 22.08.2019 lehnte die Beklagte den Antrag ab dem Monat Februar 2019 ab. Zur Begründung fþhrte sie aus, Â§Â§Â 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) setze für den Anspruch auf Kindergeld für sich selbst neben einem Wohnsitz oder Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes u.a. voraus, dass der Betreffende Vollwaise sei oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kenne. Da der Klägerin der Aufenthalt ihrer Eltern bekannt sei, sei diese Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt. Dieser Bescheid wurde bindend.

Am 12.05.2020 beantragte die KlĤgerin ein weiteres Mal Kindergeld für sich selbst. Sie teilte unter Vorlage einer Studienverlaufsbescheinigung mit, dass sie im Oktober 2019 ein Medizinstudium an der Universität F. aufgenommen habe. Auf Anfragen der Beklagten zum Aufenthalt ihrer Eltern erklärte die Klägerin mit Schreiben vom 31.08.2020: Sie habe ihr Heimatland wegen der Unsicherheiten und Familienproblemen verlassen und sei seither weder nach Afghanistan zurückgereist noch habe sie Kontakt zu ihren Eltern gehabt. Sie wisse nicht, ob sie noch am Leben seien oder wo sie überhaupt seien. Als sie BAföG beantragt habe, habe das BAföG-Amt einen Brief zur letzten bekannten Adresse der Eltern geschickt; dieser Brief sei nicht angekommen und an das Amt zurückgeschickt worden.

Mit Bescheid vom 12.08.2020 lehnte die Beklagte den Antrag auf Kindergeld ab Februar 2020 ab. Zur BegrÃ $\frac{1}{4}$ ndung fÃ $\frac{1}{4}$ hrte sie aus, es seien keine BemÃ $\frac{1}{4}$ hungen der KlÃ 2 gerin oder Anderer dargelegt worden, den Aufenthalt der Eltern zu ermitteln. Dagegen erhob die KlÃ 2 gerin mit Schreiben ihres BevollmÃ 2 chtigten vom 18.08.2020 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24.09.2020 als unbegrÃ 1 4ndet zurÃ 1 4ckwies.

Am 26.10.2020 erhob die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Klage zum Sozialgericht Freiburg.

Das Verlangen der Beklagten an die KlĤgerin, selbst Ermittlungen über den Aufenthalt der Eltern einzuleiten und durchzufA¼hren, sei als Mitwirkungsaufforderung i.S.v. Â§Â 60 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) anzusehen. Die Mitwirkungspflichten nach den Â§Â§Â <u>60</u> bis <u>64</u> SGB I bestünden gemäÃ∏ Â§Â <u>65</u> SGB I u.a. dann nicht, wenn dem Betroffenen ihre Erfüllung aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kalnne. Hier bestehe auf Seiten der Klägerin ein solcher wichtiger Grund: Die KlĤgerin kĶnne Ihren Aufenthaltsstatus in Deutschland verlieren, wenn Sie selbst nach Afghanistan zurļckkehre. Sie müsse mit Repressalien und einer Gefahr für ihre körperliche Unversehrtheit durch die eigene Familie und die des â∏∏Zwangsehegattenâ∏∏ fýrchten, wenn im Rahmen der Ermittlungen oder Nachfragen eigene Kontaktdaten der KlĤgerin an jene übermittelt würden. Aufgrund der psychischen Belastung durch den Vollzug der Zwangsverheiratung durch die Eltern sei ihr auch aus diesen Gründen eine Kontaktaufnahme nicht zuzumuten. Es bestehe die begr
ļndete Gefahr des Auftretens einer akuten Belastungsreaktion (ABR) oder Posttraumatischen BelastungsstĶrung (PTBS). Soweit die Beklagte z.B. auf den Suchservice des DRK verweise, so seien dort auch die Daten des â∏Suchendenâ∏ einzugeben.

Im A brigen habe das Studierendenwerk aufgrund des BAfA G-Antrags der Kläxgerin deren Eltern angeschrieben. Hierzu habe das Studierendenwerk mitgeteilt: â habei der Brief an Ihre Eltern vom 30.09.2019, den das bisher zuständige Studentenwerk H. im Rahmen Ihrer BAfA G-Antragstellung verschickt hatte. Es kam keine Rà kantwort von Ihren Eltern. Auch der Auslandsrà kaschein kam nicht zurà kal. Im weiteren Antrag auf BAfA G wurde auf erneutes Anschreiben der Eltern verzichtet, weil es keine neuen Kenntnisse zum Aufenthaltsort gab.â

Schlie \tilde{A} lich werde auf ein Urteil des \hat{A} SG Kassel \hat{A} vom \hat{A} 20.08.2020 \hat{A} in einem vergleichbaren Fall verwiesen (Az. S 11 KG 1/20).

Der Bevollmächtigte hat ferner die Niederschrift des BAMF über die Anhörung der Klägerin gemäÃ∏ Â§Â 25 des Asylgesetzes (AsylG) vom 21.07.2016 zur Akte gereicht, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird.

Die KlĤgerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 12.08.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.09.2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der KlĤgerin Kindergeld nach dem BKGG zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Geschichte der KlĤgerin werde gewļrdigt, entbinde diese aber nicht von jeglichen Kontaktaufnahmeversuchen. Beispielweise kA¶nne die KlA¤gerin auch ohne Angabe einer Adresse oder ihres Aufenthaltsortes Suchbemühungen nach ihren Eltern im Ausland anstrengen. So habe der KlĤger im Fall des SG Altenburg (Urteil vom 20.10.2020, Az. S 25 KG 1712/19) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine ̸bermittlung von Daten an die Behörden seines Heimatlandes auszuschlie̸en. Ebenso sei es der Klägerin möglich und zumutbar, über ihre Geschwister oder die in die Zwangsverheiratung nicht involvierte Familienmitglieder beispielsweise per SMS, E-Mail, Whats-App oder Skype Informationen zum Verbleib der Eltern zu erhalten. Zum Zeitpunkt des letzten Kontakts im September 2015 hÄxtten die Eltern der KlÄxgerin im Stadtteil Z., Afghanistan, gelebt. Im Rahmen der AnhA¶rung vor dem BAMF habe die KlĤgerin erklĤrt, dass es sich bei dem oben genannten Stadtteil nicht um einen gro̸en Ort handele. Daraus könne man schlieÃ∏en, dass es dort über ehemalige Bekannte oder Freunde oder aber auch über Behörden möglich sein könnte, etwas über den Verbleib der Eltern zu erfahren. Darüber hinaus werde auf das Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 08.02.2018Â (Az. L 14 KG 2/16) verwiesen, wonach der blo̸e Aufenthalt der Eltern im Ausland, im vorliegenden Falle mit einem Zerwürfnis verbunden, keinen Anspruch des Kindes auf Kindergeld an sich selbst begründe.

Das Gericht hat die Klägerin in der öffentlichen Sitzung vom 24.05.2022 persönlich angehört. Dabei gab die Klägerin zu ihren aktuellen beruflichen, wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen insbesondere an, sie studiere nach wie vor Medizin an der Universität F. und habe kürzlich das Physikum absolviert. Ihren Lebensunterhalt bestreite sie mit BAföG-Leistungen und Einkünften aus einem Nebenjob. Die Klägerin lebt danach mit ihrem Partner zusammen. Eigene Kontakte oder solche ihres Partners zu Eltern, anderen Verwandten und überhaupt in ihr Herkunftsland Afghanistan seit September 2015 wurden verneint; sie wisse nicht, wo sich ihre Eltern seither aufhalten würden. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten der Angaben der Klägerin wird auf die Sitzungsniederschrift und die nachfolgenden Entscheidungsgründe Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die von der Beklagten vorgelegte Verwaltungsakte und die Verfahrensakte des Gerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist auch im Ã\[\textit{Drigen zul\tilde{A}\tilde{x}}\tilde{ssig} und als im Wege der objektiven Klagenh\tilde{A}\tilde{x}\u00fcufung kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft (\tilde{A}\tilde{A}\tilde{A}\tilde{A}\tilde{A}\tilde{shift} \tilde{a}\tilde{shift} \tilde{a}\tilde

Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Kindergeld für sich selbst ab Februar 2020. Der diesen Anspruch ablehnende angefochtene Bescheid ist daher rechtswidrig. Er war dementsprechend aufzuheben und die Beklagte zur Gewährung der streitgegenständlichen Leistung zu verurteilen.

Der Anspruch der Kl $ilde{A}$ $ilde{x}$ gerin auf Kindergeld f $ilde{A}$ 1 4 r sich selbst beruht auf $ilde{A}$ \hat{A} \hat{S} \hat{A} \hat{A} Abs. \hat{A} \hat{S} \hat{A} S. 1 und 2, Abs. \hat{A} \hat{S} \hat{A} BKGG i.V.m. \hat{A} \hat{S} \hat{A} \hat{S} \hat{A} Abs. \hat{A} \hat{S} \hat{A} Abs. \hat{A} 2, \hat{A} 9 \hat{A} BKGG.

Kindergeld für sich selbst erhält nach Â§Â 1 Abs. 2 S. 1 BKGG, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Nr. 1 a.a.O.), nicht bei einer anderen Person als Kind zu berÃ⅓cksichtigen ist (Nr. 3 a.a.O.) â∏ beides ist bei der Klägerin offenkundig und unstreitig der Fall â∏ und Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt (Nr. 2 a.a.O.). Die Klägerin ist nicht Vollwaise. Vollwaise ist, wessen Eltern verstorben sind oder fÃ⅓r verschollen erklärt wurden. Die Eltern der Klägerin sind weder fÃ⅓r tot noch fÃ⅓r verschollen erklärt, jedenfalls ist dies nicht bekannt. Die Klägerin kennt aber den Aufenthalt ihrer Eltern nicht und erfÃ⅓llt hierdurch die Tatbestandsvoraussetzung des Â§Â 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 BKGG.

Für die Auslegung des Tatbestandsmerkmals â∏den Aufenthalt seiner Eltern nicht kenntâ∏∏ ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) allein der Wortlaut ma̸gebend (Urteil vom 08.04.1992, Az. <u>10 RKg 12/91</u>, Rn. 17 nach). Â§Â 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG ist danach â∏⊟erkennbar subjektiv ausgerichtet und stellt auf die Nichtkenntnis des das Kindergeld beanspruchenden Kindes abâ∏; die Norm rechtfertigt es insbesondere nicht, positive Kenntnis aufgrund eines Verschuldens des Kindes an seiner Unkenntnis zu unterstellen (a.a.O. Rn. 18). Der Tatbestand von Â Â Â Â Abs. Â 2 Â S. 1 Nr. Â 2 Â Alt. 2 BKGGÂ ist mithin nur bei positiver Kenntnis des Aufenthalts der Eltern nicht erfüllt. Kenntnis oder Unkenntnis des Aufenthalts festzustellen, obliegt im Rahmen der Amtsermittlung der BehĶrde bzw. dem Sozialgericht. (a.a.O. Rn. 18). Nur wenn positive Kenntnis nicht festgestellt werden kann, ist in einem zweiten Schritt zu erwägen, ob eine rechtsmissbräguchliche Nichtkenntnis in Anlehnung an die zivilrechtliche Rechtsprechung zu Â§Â 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)Â in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung einer Kenntnis i.S.v. Â§Â 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG gleichgestellt werden kann (a.a.O; diesem Prüfungsaufbau folgt z.B. auch LSG SachsenAnhalt, Urteil vom 23.06.2016, Az. L 5 KG 1/15,). Aus der Gleichstellung von rechtsmissbrĤuchlicher

Nichtkenntnis mit positiver Kenntnis und der Obliegenheit der BehĶrde, die Nichtkenntnis festzustellen, ergibt sich, dass Zweifel auf der ersten Prüfungsstufe zu Lasten der BehĶrde gehen, diese also die objektive Beweislast für den Fall trägt, dass positive Kenntnis nicht festgestellt werden kann.

Die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)erreugung der Kammer keine positive Kenntnis des Aufenthalts ihrer Eltern. Sie hat eine solche im Zusammenhang mit dem streitgegenst\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)ndlichen Kindergeldantrag durchgehend und erneut in der \(\tilde{A}\)\(\tilde{f}\)fentlichen Sitzung vom 24.05.2022 \(\tilde{a}\)\(\tilde{\tilde{\tilde{G}}}\) nach dem pers\(\tilde{A}\)\(\tilde{f}\)nlichen Eindruck der Kammer glaubhaft \(\tilde{a}\)\(\tilde{\tilde{G}}\) verneint. Angesichts der objektiven Gesamtumst\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)ndle ist plausibel, dass die Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)erin den Aufenthalt ihrer Eltern im streitgegenst\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)ndlichen Zeitraum allenfalls vermuten, aber nicht positiv kennen kann.

Mangels zwischenzeitlicher Kontakte nach Afghanistan hat die KlĤgerin objektiv nur positive Kenntnis vom Aufenthalt ihrer Eltern im Zeitpunkt ihrer Flucht im September 2015. Was mit ihren Eltern danach geschah, entzieht sich ihrem Wissen. Die auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogene positive Kenntnis A¹/₄ber den Aufenthalt der Eltern kann nicht zeitlich unbegrenzt als fortbestehend unterstellt werden. Denn bereits kurze Zeit nach Verlassen eines Orts und Abbruch des Kontakts zu den dort verbliebenen Personen besteht objektiv keine Gewissheit mehr darüber, dass diese sich dort weiterhin aufhalten, sondern lediglich die â∏ mit fortschreitender Zeit immer unwahrscheinlicher werdende â∏ Möglichkeit. â∏Kenntnisâ∏ wird als â∏das Kennen einer Tatsacheâ∏ bzw. â∏das Wissen von etwasâ∏ definiert (https://www.duden.de/node/77585/revision/77621, zuletzt abgerufen am 01.06.2022). Demnach entspricht das blo̸e Kennen einer Möglichkeit bzw. die Vermutung von â∏etwasâ∏ â∏ hier des Aufenthalts der Eltern â∏ nicht der Kenntnis dieser Tatsache. Um aus einer solchen Vermutung Wissen zu generieren, müsste sich die Klägerin des möglichen Aufenthalts vergewissert haben, was nicht erfolgt ist. Sinn und Zweck des Â§Â <u>1</u> Abs. <u>2</u> S. 1 Nr. 2 BKGG würde es andererseits widersprechen, den Anspruch auf Kindergeld für sich selbst sogleich anzunehmen, sobald sich ein Kind, überspitzt formuliert, au̸er Sichtweite der Eltern bzw. des Elternhauses begibt. Es ist daher durch eine wertende Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Â§Â 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2Â BKGGÂ zu beurteilen, ob und ggf. wann eine ehemals gegebene positive Kenntnis in eine blo̸e Vermutung bzw. Möglichkeit umschlägt und somit Unkenntnis i.S.v. Â§Â 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BKGG eintritt.

Hier sind zwischen der Flucht der Klägerin aus Afghanistan und dem Kontaktabbruch zu ihren Eltern im September 2015 und dem Beginn des Streitzeitraums (Februar 2020) gut viereinhalb, bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung sogar mehr als sechseinhalb Jahre vergangen. Die nicht wohlhabende Familie der Klägerin lebte damals in einer einfachen Behausung im ländlichen Afghanistan, die zwar Wasser- und Stromanschluss hatte, aber vom Vater der Klägerin â□□ nach ihren Angaben eine Art Arbeiter oder Tagelöhner, der bei Bauarbeiten und in der Landwirtschaft tätig war â□□ selbst gebaut worden war. In Afghanistan herrscht seit Jahrzehnten Krieg; seit 2015 wurde das Land zusätzlich zur Gewalt der Taliban auch vom sogenannten â□□Islamischen Staatâ□□ mit

Anschl \tilde{A} ¤gen \tilde{A} ½berzogen (https://de.wikipedia.org/wiki/Afghanistan, zuletzt abgerufen am 01.06.2022). Mit der Macht \tilde{A} ½bernahme der Taliban im August 2021 (vgl. etwa

https://www.tagesschau.de/ausland/asien/afghanistantalibanherat-101.html, zuletzt abgerufen am 01.06.2022) verschÃxrfte sich die politische und insbesondere auch die wirtschaftliche Lage weiter. Die Herkunftsfamilie der KlÃxgerin dÃxrfte darÃxber hinaus bereits durch deren Flucht wirtschaftlich x0 wegen der hieraus vermutlich resultierenden RÃx0 kforderung des x0 Brautpreisesx0 auch und gesellschaftlich unter Druck geraten sein, auch wenn die Klx0 auf Frage des Gerichts nachvollziehbar erklx0 keine Kenntnisse zu besitzen.

All diese Umstände lassen zwar nicht den Schluss zu, dass sich der Aufenthalt der Eltern der KlĤgerin seit September 2015 sicher oder auch nur wahrscheinlich verĤndert hat; dies ist lediglich mĶglich. Die o.g. Tatsachen erlauben es jedoch nach ̸berzeugung der Kammer umgekehrt auch nicht, mit Gewissheit oder auch nur Wahrscheinlichkeit von einem seit September 2015 unverÄxnderten Aufenthalt auszugehen. Zusammenfassend geht die KlÄxgerin somit zu Recht davon aus, dass ein seit ihrer Flucht unverĤnderter Aufenthalt der Eltern ebenso mĶglich ist wie eine zwischenzeitliche VerĤnderung, ohne dass das eine begrļndet als wahrscheinlicher bezeichnet werden kA¶nnte als das andere. Dieses Wissen um eine blo̸e Möglichkeit ohne überwiegende Wahrscheinlichkeit ist bereits sprachlich mit der von⠧ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2Â BKGGÂ zum Ausschluss des Kindergeldanspruchs geforderten positiven Kenntnis der Tatsache â∏∏Aufenthalt der Elternâ∏∏ nicht vereinbar. Selbst wenn man dies anders sehen würde, wäre aufgrund der objektiven Beweislast der Beklagten und der aus den o.g. Gründen erheblichen Zweifel am Fortbestehen des ehemaligen Aufenthalts von der Unkenntnis der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{\tilde{A}}\)\(\tilde{\tilde{A}}\)\(\tilde{\tilde{A}}\)\(\tilde{\tilde{A}}\)\(\tilde{A}\)\(\tilde

Die fehlende Kenntnis vom Aufenthaltsort ihrer Eltern kann der KlĤgerin auch nicht als rechtsmissbrĤuchlich vorgeworfen und deshalb der positiven Kenntnis gleichgestellt werden. Im Unterschied zu anderen Normen wie z.B. Â§Â <u>122</u> Abs. <u>2</u> BGB oder Â§Â <u>15</u> Abs. <u>2</u> Handelsgesetzbuch (HGB) IÃxsst sich Â§Â 1 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 Alt. 2 BKGG kein Verschuldensgrad entnehmen, bei dessen Vorliegen positive Kenntnis unterstellt werden kA¶nnte (BSG a.a.O.). Ein reines â∏Kennenkönnenâ∏ oder auch â∏Kennenmüssenâ∏∏ genügt daher nicht. Das BSG hat allenfalls die Gleichstellung einer missbrĤuchlichen Nichtkenntnis mit einer Kenntnis im Sinne des Â§Â 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BKGG in Anlehnung an die zivilrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Kenntnis der Person des Schädigers i.R.v. Â§Â <u>852</u> a.F. BGB in Betracht gezogen. Danach wird eine Kenntnis angenommen, wenn ein GeschÄxdigter eine sich ihm ohne Weiteres anbietende, gleichsam auf der Hand liegende ErkenntnismĶglichkeit, die weder besondere Kosten noch nennenswerte Mühe verursacht, nicht wahrnimmt, was z.B. bereits nicht mehr zutreffe, wenn lange und zeitraubende Telefonate oder umfangreicher Schriftwechsel erforderlich würden (vgl. BGH-Urteil vom 05.02.1985, Az. VI ZR 61/8 = NIW 1985, 2022). Das LSG Sachsen-Anhalt (a.a.O.) hat in Weiterentwicklung der ̸berlegungen des BSG ausgeführt,

Kindergeld für sich selbst erhalte nicht, wer den Aufenthalt seiner Eltern kenne; dem stehe ein missbräuchliches â∏sich verschlieÃ∏enâ∏ vor der Kenntnis gleich. Ein solches liege etwa vor, wenn der Aufenthalt der Eltern durch eine einfache Nachfrage bei einer Behörde ermittelt werden könne.

Die von der Beklagten aufgezeigten ErkenntnismĶglichkeiten hinsichtlich des Aufenthalts der Eltern bestehen allerdings bereits objektiv nicht:

Die KlÄgerin ist im September und Oktober 2015 mit ihrem jetzigen Partner aus Afghanistan nach Deutschland geflohen. Sie lebte bis dahin in einem kleinen Ort in der Region H. abwechselnd in ihrer Herkunftsfamilie, bestehend aus ihren Eltern sowie zwei jüngeren Geschwistern (Schwester und Bruder) sowie im Haushalt ihres damaligen Ehemanns. Mit ihm war sie gegen ihren Willen, den lokalen Gepflogenheiten entsprechend gegen Zahlung eines â∏Brautpreisesâ∏ an ihre Eltern, als zweite Ehefrau verheiratet worden; ihr Ehemann hatte nach ihren Angaben gegenüber dem BAMF bereits vor der EheschlieÃ∏ung sexualisierte Gewalt gegen sie ausgeübt. Die Behandlung durch ihn und dessen erste Ehefrau schilderte die KlĤgerin als schlecht. Eine solche gemeinsame Flucht mit einem selbst gewählten Partner aus einer Zwangsehe stellt einen totalen VerstoÃ∏ gegen fundamentale Erwartungen und Konventionen der betroffenen Familien und der gesamten Gesellschaft des Herkunftsortes dar, als â∏Ehebruchâ∏∏ aber auch gegen rechtliche Normen und religiA¶se Moralvorstellungen in Afghanistan. Dort waren au̸ereheliche Beziehungen bereits vor der erneuten Machtergreifung der Taliban sowohl im staatlichen Strafgesetz als auch gemäÃ∏ der Scharia verboten. Ehebruch stellt in der afghanischen Gesellschaft einen ernsten Versto̸ gegen die islamische Moral dar und wird als Todsünde betrachtet, hat den Status eines Verbrechens und â∏entehrtâ∏ nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern deren gesamte Familien. Deshalb kam und kommt es zu Sanktionen bis hin zur TĶtung der Beteiligten durch das staatliche Justizsystem, traditionelle Rechtsmechanismen oder sogenannte â∏Ehrenmordeâ∏ (vgl. etwa VG Magdeburg, Urteil vom 05.01.2018, Az. 5 A 179/17 MD, veröff. in https://www.asyl.net/rsdb/M25874, zuletzt abgerufen am 01.06.2022). Leben und körperliche Unversehrtheit der Klägerin und ihres Partners würden daher objektiv gefĤhrdet, wenn AngehĶrige einer der betroffenen Familien Kenntnis von ihrem Aufenthalt erlangen würden. Auch ist die Sorge der Klägerin, bereits durch einen Kontakt retraumatisiert und/oder psychisch beeintrÄxchtigt zu werden, in Anbetracht der Vorgeschichte ohne weiteres plausibel. Es ist daher glaubhaft und nachvollziehbar, dass die KlĤgerin und ihr Partner seit ihrer Flucht nicht nur keinen Kontakt zu ihren Familien oder zu Personen aufgenommen haben, die Kontakt zu diesen Familien haben könnten, sondern darüber hinaus bemüht sind auszuschlie̸en, dass die Familien ihrerseits ihren Aufenthaltsort erfahren könnten. Ebenso glaubhaft ist, dass die Klägerin und ihr Partner aus diesem Grund über keinerlei Kontaktdaten (E-Mail-Adressen oder Telefonnummern) der Familien oder sonstiger Personen aus dem Herkunftsland verfå¼gen. Die Kammer hat daher keine Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Angaben. Die Beklagte hat diese auch nicht bestritten. Somit kommt eine unmittelbare Kontaktaufnahme der KIägerin oder ihres Partners zu Angehörigen oder Bekannten in Afghanistan zur AufenthaltsklĤrung mangels Kontaktdaten nicht in Betracht.

Der Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) dýrfte der Klägerin bereits deshalb nicht weiterhelfen kA¶nnen, weil sie den Kontakt zu ihren Eltern nicht \hat{a} □ auf der Flucht oder im Zuge von Migration (\hat{a} □ verloren \hat{a} □ hat, wie dies f \hat{A} ¼r die internationale Suche des DRK-Suchdienstes vorausgesetzt wird (vgl. https://www.drksuchdienst.de/wiewirhelfen/suchen/internationalesuche/#c53086, abgerufen am 01.06.2022). Diese dient der Wiederherstellung des Kontakts zwischen AngehĶrigen, die aufgrund eines bewaffneten Konflikts oder einer Naturkatastrophe oder auf der Flucht bzw. im Zuge von Migration voneinander getrennt wurden, z.B. auf der Flucht- bzw. Migrationsroute (ebda.). Die Situation der KIägerin, die sich allein bzw. mit ihrem Partner auf den Weg gemacht und die Familie zurückgelassen hat, dürfte nicht hierunter fallen, denn es ist nicht Aufgabe des DRK-Suchdienstes â∏∏ gleichsam wie eine weltweite Meldebehörde oder ein internationales Adressverzeichnis â∏ den Aufenthalt von Personen im Ausland zu ermitteln, die von Flucht oder Migration persĶnlich überhaupt nicht betroffen waren. Dass der DRK-Suchdienst, wie die Beklagte meint, die ̸bermittlung jeglicher Daten des Suchenden an Stellen im vermuteten Aufenthaltsland ausschlie Alen kannte, erscheint schon aus datenschutzrechtlichen Gründen zweifelhaft: Wie wäre es zu rechtfertigen, dem Suchenden den Aufenthalt des Gesuchten mitzuteilen, ohne dem Gesuchten zu offenbaren, dass und von wem er gesucht wird und wo sich der Suchende befindet? In seinen Datenschutzinformationen teilt der DRK-Suchdienst jedenfalls mit, er benĶtige zur Suche auch die Kontaktdaten der suchenden Person und Angaben zum VerwandtschaftsverhĤltnis. Weiter wird dort ausgefļhrt, dass fļr Verarbeitung und ̸bermittlung der Daten des Suchenden und des Gesuchten dieselben Grundsätze gelten. Zwar kann der Suchende die Ã∏bermittlung von Daten an bestimmte LĤnder, andere Stellen oder auch eine VerĶffentlichung ausschlieà en; dies aber nur insgesamt, nicht etwa beschrà xnkt auf die Daten des Suchenden (zuletzt abgerufen am 01.06.2022 unter: https://www.drksuchdienst.de/fileadmin/user_upload/03_Wiewirarbeiten/ 05 Datenschutz/Informationen Datenschutz ISU Website 2020.pdf).

Weiter besteht für die Klägerin jedenfalls seit der Machtübernahme der Taliban auch keine MA¶glichkeit, diplomatische oder konsularische Hilfe in Anspruch zu nehmen, weil zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Taliban-Regierung keine solchen Beziehungen bestehen. Aktuell ka ¶nnte die Klazgerin die Zweifel am Aufenthaltsort ihrer Eltern daher ausschlie̸lich durch eine direkte Anfrage bei afghanischen BehĶrden oder eine Reise nach Afghanistan sowie persĶnliche Nachforschungen bei dortigen BehĶrden oder im Heimatort bestĤtigen oder ausräumen. Diese â∏∏Möglichkeitenâ∏∏ â∏∏ die im Falle einer RÃ⅓ckkehr nach Afghanistan im ̸brigen den Flüchtlingsstatus der Klägerin gefährden könnten â∏∏ liegen ebenso wie alle anderen in Betracht kommenden Erkenntnisguellen (Kontaktaufnahme mittels Telekommunikation, DRK-Suchdienst) weder â∏gleichsam auf der Handâ∏ noch sind sie nicht mit â∏nennenswerter Müheâ∏ verbunden, wie für die Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Unkenntnis erforderlich. Dass die KlĤgerin sie nicht wahrnimmt, überschreitet auch nicht die Schwelle zur RechtsmissbrĤuchlichkeit, aufgrund derer allein ihre Nichtkenntnis einer Kenntnis gleichgestellt werden kA¶nnte. Denn jede dieser Möglichkeiten kann zu einer die Klägerin psychisch belastenden

Retraumatisierung fýhren und birgt objektiv die Gefahr, dass ihr gegenwärtiger Aufenthalt einer der von ihrer Flucht betroffenen afghanischen Familien bekannt wird, was eine Erhöhung ihres Risikos für Leib und Leben bedeuten würde. Aus diesen GrÃ⅓nden ist ihr die Wahrnehmung einer dieser Erkenntnisquellen nicht zumutbar.

Vor allem aber ist der erklägte Wunsch der Kläggerin, den Aufenthalt ihrer Eltern nicht erfahren zu wollen, solange dies notwendigerweise einen Kontakt zu oder die Offenbarung ihres Aufenthalts gegenüber Personen in Afghanistan voraussetzt, unter keinen UmstĤnden als rechtsmissbrĤuchlich zu werten. Das u.a. für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft maÃ∏gebliche Schicksal der Klägerin, konkret ihre Zwangsverheiratung, die ihr durch den Ehemann zugefļgte Gewalt und die ihr aufgrund der Flucht aus der Ehe nach der Rechtsund Gesellschaftsordnung ihres Herkunftslandes drohenden Konsequenzen, stehen in eklatantem Widerspruch zur grundgesetzlichen Rechts- und Werteordnung, namentlich zu der in Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Menschenwürde, dem Recht auf freien Entschluss zur ehelichen Lebensgemeinschaft (Art. 6 Abs. 1Â GG), dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1Â GG), sowie den Rechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2Â S. 1 und 2 GG). Die Entscheidung der KlĤgerin, den Kontakt nicht nur zu ihrer Familie abzubrechen, sondern zu allen Personen und Stellen, die die der Zwangsehe zugrunde liegende Staats- und Gesellschaftsordnung bejahen oder stützen bzw. ihrerseits zu ihren AngehĶrigen Kontakt haben kĶnnten, ist in Anbetracht dessen zu respektieren und auch rechtlich soweit mĶglich zu schļtzen. ErkenntnismĶglichkeiten nicht wahrzunehmen, die einen solchen Kontakt zur Folge haben können, kann daher nach Ã∏berzeugung der Kammer nicht rechtsmissbrĤuchlich sein.

Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen sind unproblematisch erfÃ 1 /₄llt. Als Kind ist nach Â§Â 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 lit. a) i.V.m. §Â 1 Abs. 2 S. 2 BKGGÂ u.a. zu berÃ 1 /₄cksichtigen, wer noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und in einem Beruf ausgebildet wird. Dies ist bei der am 10.05.1997 geborenen KlÃ 1 gerin, die ein Studium der Medizin absolviert, der Fall. Als nicht freizÃ 1 /₄gigkeitsberechtigte AuslÃ 1 anderin ist die KlÃ 1 gerin gleichwohl gemÃ 1 A§Â 1 Abs. 2 Nr. 4 AÂ 3 lit. c BKGGÂ anspruchsberechtigt, weil sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt im Bundesgebiet aufhÃ 1 Alt. Der gemÃ 1 A§Â 1 AÂBKGGÂ erforderliche Antrag schlieÃ 1 lich wurde ebenfalls gestellt.

Ob die Klägerin gemäÃ∏ Â§Â <u>5</u> Abs. <u>2</u> BKGG Anspruch auf rückwirkendes Kindergeld bereits für Zeiträume vor Februar 2020 hat, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bedarf ggf. noch einer gesonderten Entscheidung der Beklagten, da sich die Regelung des angefochtenen Bescheids auf die Zeit ab Februar 2020 beschränkt.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â§Â <u>183</u>, <u>193</u> SGG und trägt dem Unterliegen der Beklagten Rechnung.

Erstellt am: 11.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024